

**Zweckvereinbarung über die Übertragung der Archivpflege im Bereich der
Personenstandsregister und Sammelakten, die dem Archivrecht unterliegen gemäß Art. 7 Abs.
2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)**

Zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Peter Deischl,
und

dem Markt Isen,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Irmgard Hibler

1. Übertragung und Erfüllung der Aufgabe

- 1.1. Die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten übergibt das Archivgut der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten für den Bereich Standesamtswesen an den Markt Isen. Der Markt Isen übernimmt die Personenstandsregister, dazugehörige Namensverzeichnisse und Sammelakten.
- 1.2. Der Markt Isen ist berechtigt, Einsicht zu gewähren, Auskünfte und beglaubigte Abschriften zu erteilen.
- 1.3. Die Benutzung und Verwendung richtet sich dabei nach den Grundsätzen des Bayerischen Archivgesetzes. Die erhobenen Gebühren und Auslagen richten sich nach dem Kostengesetz und dem kommunalen Kostenverzeichnis.
- 1.4. Dem Markt Isen wird das Recht gemäß Art. 11 KommZG übertragen, eine Archivsatzung zu erlassen.

2. Kostenregelung

- 2.1. Die Gebühreneinnahmen für die Benutzung des Archivgutes stehen dem Markt Isen zu.
- 2.2. Für die Pflege des Archivgutes wird keine gesonderte Umlage erhoben.
- 2.3. An den durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt sich die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten gemäß § 2 der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes vom _____ (Standesamtsumlage).

3. Geltungsdauer

- 3.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist möglich, wenn die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG) aufgehoben wird. Die

ordentliche Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.

- 3.2. Das Recht, diese Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG aus wichtigen Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

4. Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten das Landratsamt Erding als Rechtsaufsichtsbörde zur Schlichtung einzuschalten.

5. Inkrafttreten

5.1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

5.2. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Vereinbarung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Erding.

Die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten und der Markt Isen weisen in der für die Bekanntmachung Ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

6.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

6.3. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

Pastetten, den _____

Für den Markt Isen:

Isen, den _____

Deischl

Gemeinschaftsvorsitzender

Hibler

Erste Bürgermeisterin